



Zivilprozessrecht

Sommersemester 2021

Prof. Dr. Oliver L. Knöfel

**12. Termin: Mehrheit von Klagen und Parteien,
Beteiligung Dritter am Rechtsstreit**

Überblick



Mehrheit von Klagen

Klagehäufung

**Objektive
Klagehäufung**
§ 260 ZPO

**Subjektive
Klagehäufung**
§§ 59 ff. ZPO

Mehrheit von Parteien

Streitgenossenschaft

**Einfache
Streitgenossenschaft**
§§ 59, 60 ZPO
§ 260 ZPO analog

**Notwendige
Streitgenossenschaft**
§ 62 ZPO

Parteibeitritt

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

- Hauptintervention, §§ 64 f. ZPO
- Nebenintervention, §§ 66 ff. ZPO
- Streitverkündung, §§ 72 ff. ZPO

Klagehäufung



Allgemeines

§§ 59 ff. ZPO
§ 260 ZPO

➤ Grundsatz

Zivilprozess = Zweiparteienprozess über einen Streitgegenstand

Partei A → Streitgegenstand ← Partei B

➤ Objektive Klagehäufung, § 260 ZPO

Partei A → Streitgegenstand 1 ← Partei B
Streitgegenstand 2
Streitgegenstand 3

...

➤ Subjektive Klagehäufung, §§ 59 ff. ZPO

Partei A → Streitgegenstand ← Partei B
Partei C
Partei D } Streitgenossenschaft

Objektive Klagehäufung



§ 260 ZPO

Terminologie und Vorteile

- **Richtiger:** Keine Häufung von Klagen, sondern Mehrheit von prozessualen Ansprüchen
- **Vermeidung** von mehreren Prozessen zwischen denselben Parteien
Prozessökonomie: Ersparnis von Zeit und Kosten für die Parteien und die Gerichte
- **Vereinfachung** der Beweisaufnahme bei einheitlichem Lebenssachverhalt
Einheitliche Beweisaufnahme kann der Feststellung mehrerer Ansprüche dienen

Objektive Klagehäufung



Terminologie und Vorteile

§ 260 ZPO

- **Schutz** vor widersprüchlichen Entscheidungen
Stimmige Entscheidungen bei Gerichtsidentität
- Möglichkeit der **Klageerhebung vor einem höheren Gericht**
Durch Addition der Streitwerte und Erreichung des entsprechenden Streitwertes kann z.B. vor dem Landgericht, statt vor dem Amtsgericht geklagt werden
- **Bedingte Durchsetzung** von prozessualen Ansprüchen
Hilfsweise Anträge als „Absicherung“

Objektive Klagehäufung



Allgemeine Voraussetzungen

§ 260 ZPO

§ 260 ZPO

Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozessgericht zuständig und dieselbe Prozessart zulässig ist.

- **Identität** von Kläger und Beklagtem hinsichtlich aller geltend gemachten prozessualen Ansprüche
Mehrere prozessuale Ansprüche bilden mehrere Streitgegenstände
- Sachliche und örtliche **Zuständigkeit** desselben Prozessgerichts
Es findet eine Zusammenrechnung der Streitwerte statt, § 5 ZPO
- **Zulässigkeit** derselben Prozessart
Prozessarten sind z.B.: Ordentliches Verfahren, Wechselprozess, Urkundenprozess, Arrestverfahren, Familiensachen
- Kein **Verbindungsverbot**
Beispiele: § 126 II 1 FamFG (Ehesachen); § 179 II FamFG (Abstammungssachen)

Objektive Klagehäufung



Arten

§ 260 ZPO

Nach dem Zeitpunkt der Begründung

Anfängliche	Nachträgliche
Mehrere Ansprüche werden bereits in der Klageschrift geltend gemacht.	Weitere Ansprüche werden nach Klageerhebung im selben Prozess geltend gemacht. → § 261 II ZPO

Objektive Klagehäufung



Arten

§ 260 ZPO

Nach dem Verhältnis der prozessualen Ansprüche zueinander

Alternative	Kumulative	Eventuelle
<p>Kläger begehrt Durchsetzung eines Anspruchs von mehreren geltend gemachten:</p> <p>a) Mehrere Anträge <i>z.B. Minderung oder Rücktritt</i></p> <p>b) Verschiedene Sachverhalte <i>z.B. Mietvertrag oder Kaufvertrag</i></p>	<p>Kläger begehrt Entscheidung über sämtliche geltend gemachte Ansprüche.</p> <p><i>z.B. Mietzinszahlung sowie Wohnungsräumung</i></p>	<p>Gericht entscheidet bei mehreren Ansprüchen über den zweiten erst nach Abweisung des ersten.</p> <p><i>z.B. Antrag auf Verurteilung zur Herausgabe einer Sache; hilfsweise wird die Feststellung des Eigentums beantragt.</i></p>

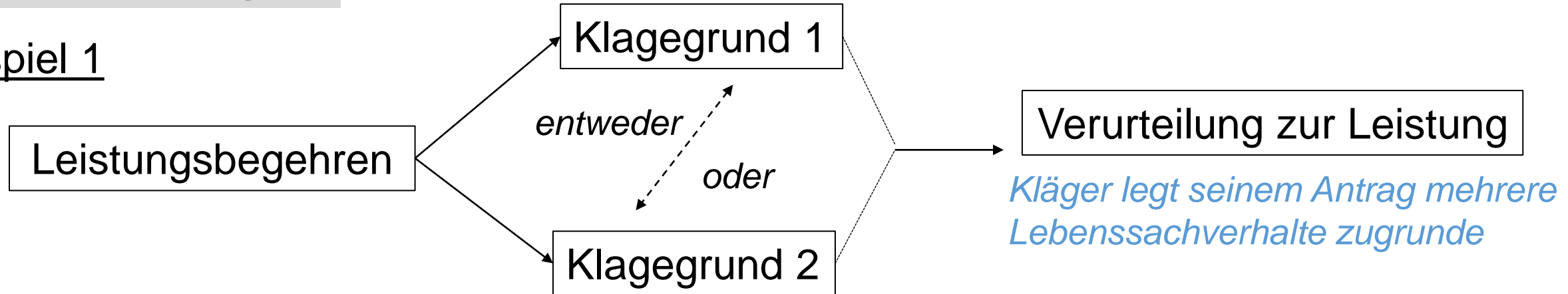
alternative Klagehäufung



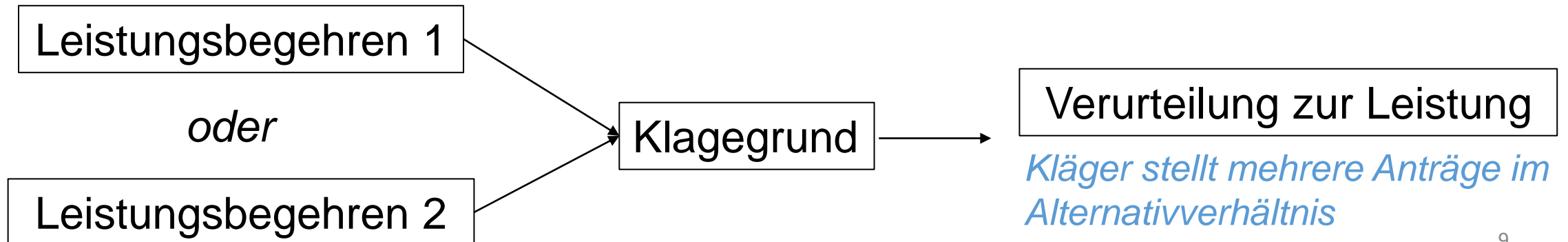
§ 260 ZPO

Voraussetzungen

Beispiel 1



Beispiel 2



alternative Klagehäufung



Zulässigkeit

Mehrheit von Klagebegründungen

- Kläger legt seinem Antrag **mehrere Lebenssachverhalte** zugrunde
→ **§ 253 II Nr. 2 ZPO**

(2) Die Klageschrift muss enthalten:

1. (...)

2. *die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.*

Bestimmtheitserfordernis

Beispiel: K klagt gegen B auf Zahlung von 10.000 EUR. K führt zur Begründung aus, B schulde ihm den Betrag entweder aus Darlehensvertrag vom 14. Juni 2014 oder aus hierauf bezogenem Schuldanerkenntnis vom 22. Januar 2016.

- Einklang mit § 253 II Nr. 2 ZPO: **Eventualverhältnis der Klagegründe**
„wenn nicht schon aus Darlehen, dann zumindest aus Schuldanerkenntnis“
- **Folge:** Verurteilung zur Zahlung, gestützt auf **einen Klagegrund**

alternative Klagehäufung



Zulässigkeit

Mehrheit von Klageanträgen

- Kläger stellt **mehrere Anträge** in einer Klage

Beispiel: K kauft bei B einen Schreibtisch mit Lampe. Es wird vereinbart, dass B das Set in der 12. Kalenderwoche 2016 entweder ins Büro des K oder in seine Wohnung liefert. Die Lieferung bleibt aus. K klagt gegen B auf Lieferung entweder ins Büro oder in seine Wohnung.

Hier handelt es sich um eine zwischen den Parteien vereinbarte Wahlschuld, § 262 BGB. Schuldner B muss aus mehreren geschuldeten Leistungen nur eine bewirken, um sich von der Leistungsverpflichtung zu befreien.

- **Folge:** Verurteilung zur alternativen Leistung

“Alternativurteil“

Im Beispiel: B wird dazu verurteilt, entweder ins Büro oder in die Wohnung des K zu liefern.

Objektive Klagehäufung



Fallbeispiel

§ 260 ZPO

Handwerker B fährt mit seinem Pkw zu einem Kunden. B verlässt seine Werkstatt ein wenig später, als geplant und vergisst in der Eile, den anderthalb Meter langen Anhänger zu entkoppeln. Nun erlaubt es ihm der Straßenverkehr nicht, unter Berücksichtigung der Vorschriften der StVO rechtzeitig zum Kunden zu gelangen. Er entschließt sich deshalb, etwas "sportlicher" zu fahren und manövriert leichtfertig zwischen den dicht auffahrenden Fahrzeugen, wobei es mehrfach nur noch vom Zufall abhängt, dass es zu keiner Kollision kommt.

An einer überschaubaren Kurve möchte Rentner K die Straße überqueren. Aufgrund der überhöhten Geschwindigkeit erblickt ihn B erst in letzter Sekunde. Während des Bremsvorgangs entkoppelt sich der Anhänger und wird gegen K geschleudert. K fällt vom Fahrrad und erleidet mehrere Frakturen am linken Arm sowie einen einfachen Oberschenkelhalsbruch.

K klagt gegen B auf Zahlung von 4500 EUR Schadensersatz für die erlittenen Verletzungen.

Kommt vorliegend Klagehäufung in Betracht?

Objektive Klagehäufung



Fallbeispiel

§ 260 ZPO

K könnte seinen Antrag auf Schadensersatz auf mehrere Anspruchsgrundlagen stützen, nämlich nach § 812 I BGB und § 7 StVG.

Dabei handelt es sich einmal um einen *verschuldensabhängigen* (§ 812 I BGB) und einmal um einen *verschuldensunabhängigen* (§ 7 StVG) Schadensersatzanspruch. Verlangt K in seinem auf beide Anspruchsgrundlagen gestützten Antrag Schadensersatz nach nur einer der beiden Anspruchsgrundlagen, könnte *alternative objektive Klagehäufung* gegeben sein.

In diesem Fall muss K *nach Ansicht des BGH* die geltend gemachten Ansprüche in ein Eventualverhältnis stellen. Andernfalls riskiert er die Abweisung der Klage als unzulässig wegen der Unbestimmtheit des Klagegrundes, § 253 II Nr. 2 ZPO. Danach handelt es sich bei der alternativen Klagebegründung prozessual um verschiedene Ansprüche, dh zwei separate Streitgegenstände (zB *BGH NJW-RR 1997, 1374*).

Nach einem anderen Ansatz (Lit) besteht kein Fall der Klagehäufung, weil beide Ansprüche aus demselben Sachverhalt herrühren. Es handle sich danach um nur einen Streitgegenstand. Materiellrechtliche Anspruchskonkurrenz führe nämlich nicht zur Mehrheit von Streitgegenständen.

(Vgl. *Becker-Eberhard in: MüKo-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 260 Rn. 6, 27*)¹³

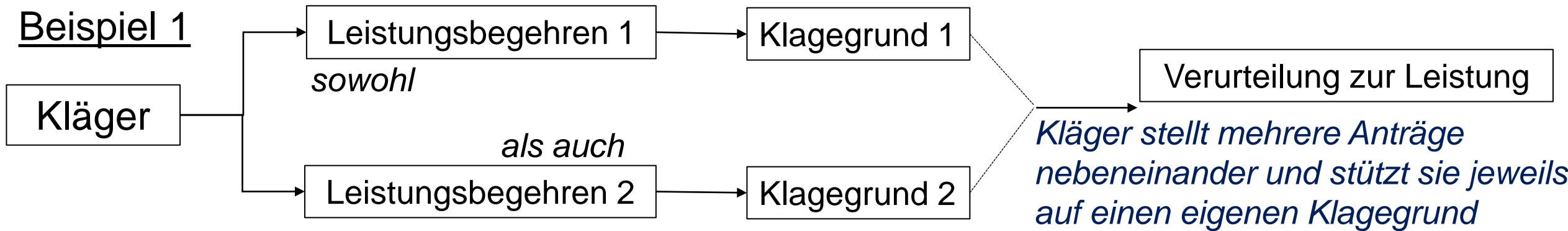
Kumulative Klagehäufung



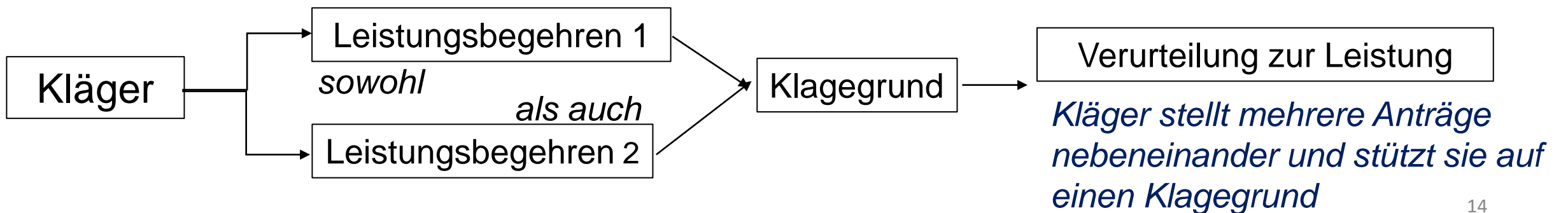
§ 260 ZPO

Konstellationen

Beispiel 1



Beispiel 2



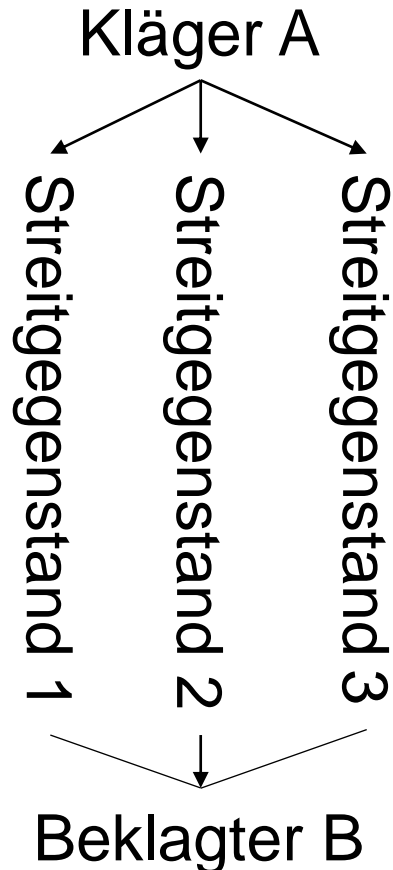
Kumulative Klagehäufung



Vorgehen des Gerichts

§ 260 ZPO

Ausgangslage



Mehrheit prozessualer Ansprüche	Vorgehen des Gerichts	
Keine geschlossene Geltendmachung in einer Klage nach § 260 ZPO	Voraussetzungen des § 260 ZPO (+); Verbindung mehrerer Prozesse, § 147 ZPO	Voraussetzungen des § 260 ZPO (-); separate Prozessführung
Geschlossene Geltendmachung in einer Klage nach § 260 ZPO	Voraussetzungen des § 260 ZPO (+); ein Prozess; Teilurteil nach § 301 ZPO mögl.	Voraussetzungen des § 260 ZPO (-); Anordnung der getrennten, Verhandlung § 145 S. 1 ZPO

Kumulative Klagehäufung



Zulässigkeit

Mehrere Anträge Ein Klagegrund

Zum **Klagegrund** gehören alle Tatsachen, die bei einer natürlichen, vom Standpunkt der Parteien ausgehenden Betrachtungsweise zu dem vom Kläger dem Gericht unterbreiteten Tatsachenkomplex gehören (vgl. *Becker-Eberhard in MüKo-ZPO, 4. Aufl. 2013, § 253 Rn. 75*).

- Es gelten **allgemeine Voraussetzungen** des § 260 ZPO
Beispiel: K leiht B einen von Sepp Maier handsignierten Fußball für ein Fotoshooting. Nach getaner Arbeit geht B mit einigen Freunden auf den Bolzplatz, wo der Fußball bei einem kurzen Match stark beschädigt wird. K verklagt B auf Zahlung von **Schadenersatz** und **Herausgabe** des Fußballs.
- Grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitserfordernisses
§ 253 II Nr. 2 ZPO

Kumulative Klagehäufung



Zulässigkeit

Mehrere Anträge Mehrere Klagegründe

- Es gelten **allgemeine Voraussetzungen** des § 260 ZPO
Beispiel: K klagt gegen B auf Zahlung des Kaufpreises aus Kaufvertrag über vier Sommerreifen vom 21. Februar 2016, auf Zahlung des Kaufpreises aus Kaufvertrag über eine Soundanlage vom 26. Februar, auf Rückgabe einer Stichsäge aus Leihvertrag vom 10. Dezember 2015 und auf Unterlassung der Verbreitung rufschädigender Äußerungen.
Beachte: Das Gericht kann anordnen, dass mehrere geltend gemachte Ansprüche in **getrennten Prozessen** verhandelt werden, § 145 I ZPO
- Bei **Entscheidungsreife nur eines Anspruchs** kann das Gericht ein **Teilurteil** erlassen § 301 ZPO

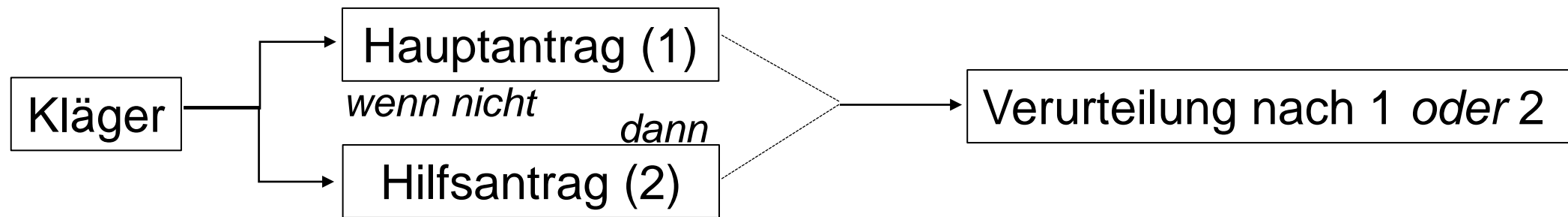
Eventuelle Klagehäufung



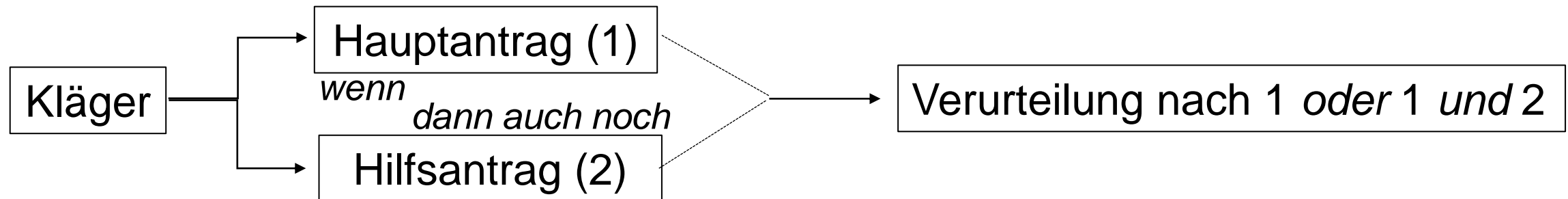
Konstellationen

§ 260 ZPO

„Echte/eigentliche“ eventuelle Klagehäufung



„Unechte/uneigentliche“ eventuelle Klagehäufung



„Echte“ eventuelle Klagehäufung



Eigenschaften und Beispiel

§ 260 ZPO

- Geltendmachung als **innerprozessuale Bedingung**
Stufenverhältnis zwischen Haupt- und Hilfsantrag
- Rechtliche oder wirtschaftliche **Identität oder Gleichartigkeit** des Haupt- sowie Hilfsantrags
Unzulässig zB: Klage auf Zahlung des Kaufpreises über ein Grundstück, hilfsweise Rückgabe der Spielkonsole
- **Ziel:** Stattgabe von nur einem aus mehreren Ansprüchen
→ *Vgl. insoweit alternative Klagehäufung*
- **Fallbeispiel** nach RGZ 87, 237, 240
K klagt gegen B auf Schadensersatz wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise auf Minderung des Kaufpreises für den Fall, dass keine Täuschung erwiesen wird.

„Unechte“ eventuelle Klagehäufung



Eigenschaften und Beispiele

§ 260 ZPO

- **Terminologie:** „Unechtheit“ unbegründet
Verknüpfung zwischen Haupt- und Hilfsantrag ebenfalls unter einer Bedingung
→ *Geltendmachung des Hilfsantrags steht unter der Suspensivbedingung der Stattgabe des Hauptantrages*
- Hauptantrag (+) = **Kumulierung** beider Anträge
Beispiel (1) nach BGH NJW 2001, 1285
K klagt gegen B auf Abschluss eines Kaufvertrages aus einem Vorvertrag. Für den Fall, dass dem ersten Antrag stattgegeben wird, beantragt K, B zusätzlich zur Zahlung des Kaufpreises zu verurteilen.
Beispiel (2) nach BAG NJW 1985, 2968
K klagt gegen B auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom #####, zugegangen am #####, nicht aufgelöst worden ist. Für den Fall des Obsiegens mit dem ersten Antrag beantragt K, B dazu zu verurteilen, K zu den bisherigen Bedingungen über den Ablauf der Kündigungsfrist hinaus bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung weiter zu beschäftigen. 20

Eventuelle Klagehäufung



In der Klageschrift

§ 260 ZPO

Formulierungsbeispiel

„Namens und in Vollmacht des Klägers/der Klägerin beantrage ich:

- 1) Der/die Beklagte wird verurteilt, an den/die Kläger/-in einen Betrag in Höhe von ##### Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 2) Der/die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- 3) Gegen den/die Beklagte/-n wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Versäumnisurteil gem. § 331 ZPO erlassen.

Hilfsweise beantrage ich, den Kaufpreis in Höhe von ##### Euro für ##### in angemessener Höhe zu mindern und den/die Beklagte zur Zahlung des Minderungsbetrags an den/die Kläger/-in zu verurteilen.“

Subjektive Klagehäufung/Streitgenossenschaft



Allgemeines

Streitgenossenschaft, §§ 59 ff. ZPO

➤ Terminologie

Subjektive Klagehäufung = Mehrheit von Personen auf Kläger- oder Beklagtenseite
→ *Streitgenossenschaft*

Klägerseite	Beklagtenseite
<i>Aktive Streitgenossen; Klagegenossen</i>	<i>Passive Streitgenossen; Verteidigungsgenossen</i>

➤ Zulässig bei **Klagen** sowie **sonstigen Prozessarten**

Prozessarten sind z.B.: Ordentliches Verfahren, Wechselprozess, Urkundenprozess, Arrestverfahren, Familiensachen

➤ Vorteile

- Vermeidung von Wiederholungsverfahren;
- Kostenersparnis;
- Erhöhung der Rechtssicherheit.

Prozessökonomie

Streitgenossenschaft



Arten

§§ 59 ff. ZPO

Einfache Streitgenossenschaft

§ 59 ZPO

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund berechtigt oder verpflichtet sind.

Notwendige Streitgenossenschaft

§ 62 ZPO

*(1) Kann das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grund eine **notwendige**, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen.*

(2) ...

Streitgenossenschaft



Arten

§§ 59 ff. ZPO

Einfache und notwendige Streitgenossenschaft

Ursprüngliche

Entstehung durch:

- 1) gemeinschaftliche Klage/Antragstellung;
- 2) Klage/Antrag gegen mehrere Beklagte/Antragsgegner.

Beachte: Eine gleichzeitige Zustellung der Klageschrift an alle Beklagte ist nicht erforderlich.

Nachträgliche

Entstehung durch:

- 1) Parteibeitritt als gewillkürte Parteiänderung auf Kläger- oder Beklagtenseite, § 263 ZPO;
- 2) Erhebung der Widerklage gegen einen Dritten;
- 3) Eintritt mehrerer Gesamtrechtsnachfolger;
- 4) Verbindung mehrerer Verfahren, § 147 ZPO.

Einfache Streitgenossenschaft



Voraussetzungen

§ 59 Alt. 1 ZPO

➤ Rechtsgemeinschaft

Gemeinschaft mehrerer Personen hinsichtlich eines unteilbaren materiell-rechtlichen Anspruchs

Beispiele

- Bruchteilsgemeinschaften (zB *Miteigentum nach Bruchteilen*, § 1008 BGB; *Wohnungseigentümergeinschaft*, §§ 10-19 WEG);
- Gesamthandgemeinschaften (zB *Gesellschafter einer GbR*, § 719 BGB; *Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten*, §§ 1415 ff.; *Erbengemeinschaft*, § 2032 BGB);
- Gesamtschuldner, § 431 BGB;
- Gesamtgläubiger, § 432 BGB;
- Akzessorische Haftung (zB Haftung des Bürgen, §§ 765 I, 767 I 1 BGB).

Beispiel

K1 und K2 sind gemeinsam Eigentümer einer Loftwohnung an der Rummelsburger Bucht in Berlin. Sie erheben Klage beim Amtsgericht Lichtenberg auf Erklärung der Ungültigkeit des Beschlusses der Wohnungseigentümer vom 12.01.2016 gegen die übrigen Wohnungseigentümer

Einfache Streitgenossenschaft



Voraussetzungen

§ 59 Alt. 2 ZPO

- Berechtigung oder Verpflichtung aus **demselben rechtlichen und tatsächlichen Grund**

§ 59 Alt. 2 ZPO

Beachte: Identität des Grundes muss sowohl rechtlich als auch tatsächlich gegeben sein

- Beispiele**
- Ansprüche aus gemeinsamen Vertrag;
 - Gemeinsame deliktische Haftung;
 - Ansprüche der Mutter und des nichtehelichen Kindes gegen den Vater, § 113 I FamFG.

Beispiel

K wird von B1 angefahren, der mit einem von B2 geliehenen und bei B3 pflichtversicherten Pkw fuhr. K klagt gegen B1 als Fahrzeugführer (§ 18 StVG), B2 als Fahrzeughalter (§ 7 StVG) und B3 als Pflichtversicherer (§ 117 VVG) auf Schadensersatz.

Einfache Streitgenossenschaft



Voraussetzungen

§ 60 ZPO

- Gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen, die auf einem **im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund** beruhen, § 60 ZPO

Übereinstimmung nach dem abstrakten Inhalt des Anspruchs

BGH NJW-RR 1991, 381: Eine Streitgenossenschaft nach § 60 ZPO liegt vor, „wenn die geltend gemachten Ansprüche „in einem inneren sachlichen Zusammenhang stehen, der sie ihrem Wesen nach als gleichartig erscheinen lässt.“

Beispiel nach *BGH NJW-RR 2011, 1137*

K erwirbt durch Makler B1 Anteile an einer Kommanditgesellschaft, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. B2 ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; sie ist gegenüber B1 vertraglich zur Emissionskontrolle verpflichtet. Infolge von Pflichtverletzungen seitens B1 und B2 wurde ein fehlerhaftes Emissionsprospekt zusammengestellt. K klagt gegen B1 und B2 auf Ersatz des Schadens aus fehlgeschlagener Kapitalanlage.

Streitgenossenschaft



Fallbeispiel

Malermeister B verursacht einen Verkehrsunfall. Der mit großen Farbeimern beladene Transporter kippt um; mehrere Farbeimer werden aufgrund des Aufpralls des Transporters mit einem weiteren Fahrzeug gegen die Wand eines Bürogebäudes geschleudert. Die neuen Anzüge von Junior Consultant K1 und Senior Partner K2, die gerade auf dem Weg ins Büro sind, werden komplett mit brauner Farbe beschmutzt. Der Schaden ist irreparabel und beträgt 2700 EUR für K1 und 4999 EUR für K2.

K1 und K2 klagen gegen B auf Schadensersatz aus Delikt. Während des Haupttermins stellt sich heraus, dass der Anzug des K1 nicht mit Farbe beschmutzt worden wäre, wenn K1 nicht versucht hätte, vor K2 zu springen, um ihn vor den „fliegenden“ Farbeimern zu schützen. K1 erblickte das nahende Unheil rechtzeitig und erhoffte sich nach dieser nun misslungenen Rettungsaktion eine Beförderung. Nach Auffassung des Gerichts besteht der von K1 geltend gemachte Anspruch nicht. Sind K1 und K2 Streitgenossen? Wie wird das Gericht vorgehen?

Streitgenossenschaft



Fallbeispiel

Streitgenossenschaft liegt vor, wenn K1 und K2 hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen (§ 59 Alt. 1 ZPO) oder die von ihnen geltend gemachten Ansprüche auf demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhen (§ 59 Alt. 2 ZPO). K1 und K2 stehen nicht in Rechtsgemeinschaft. In tatsächlicher Hinsicht beruhen ihre geltend gemachten Ansprüche auf demselben Gesamtgeschehen: Unfall des B. In rechtlicher Hinsicht ergeben sich für K1 und K2 gleichermaßen Ansprüche gegen B aus § 823 I BGB, § 823 II BGB iVm § 303 StGB, §§ 7, 18 StVG. Es liegt Streitgenossenschaft nach § 59 Alt. 2 ZPO vor.

Im weiteren Verlauf des Prozesses wird das Gericht, soweit es zur Überzeugung gelangt, K1 stehe keiner der geltend gemachten Ansprüche gegen B zu, die Klage durch Teilurteil (§ 301 ZPO) gegenüber K1 als unbegründet abweisen. Der fortlaufende Prozess des K2 gegen B wird hiervon nicht berührt.

Notwendige Streitgenossenschaft



§ 62 ZPO

Allgemeines und Voraussetzungen

- **Anwendungsbereich** des § 62 ZPO: *Sämtliche Verfahrensarten der ZPO*
→ *teilw. FamFG* *Vgl. §§ 59-61 ZPO*
- **Notwendigkeit** einer einheitlichen Sachentscheidung gegenüber mehreren Personen

§ 62 I Alt. 1 ZPO 1) *Prozessrechtliche Gründe:*

- Erstreckung der Gestaltungswirkung einer Gestaltungsklage auf andere Verfahren, zB §§ 2342, 2344 BGB (*Erbbunwürdigkeitserklärungsklage*);
- Erstreckung der materiellen Rechtskraft des Urteils auf ein potentiell nachgeschaltetes Verfahren, zB §§ 179, 183 I InsO (*Bestreitung der Forderung*).

§ 62 I Alt. 2 ZPO 2) *Materiellrechtliche Gründe:*

Notwendigkeit aus einem „sonstigen Grund“ ist gegeben, „wenn mehrere Personen derart in einer Rechtsgemeinschaft stehen, dass sie gemeinsam klagen oder verklagt werden müssen, damit die Klage nicht mangels Prozessführungsbefugnis als unzulässig abgewiesen wird.“
(Pohlmann, ZPO, 3. Aufl. 2014, Rn. 757)

- **Folge:** Prozessführungsbefugnis steht Klägern nur gemeinsam zu

Streitgenossenschaft



Einzelfälle im Überblick

	Leistungsklage	Gestaltungsklage	Feststellungsklage
Aktivprozess	<p>- Grds. Gesamthandgemeinschaft (+) zB <i>Klage mehrerer Testamentsvollstrecker</i>, § 2224 I 1 BGB</p> <p>Ausnahmen zB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsr bei Gütergemeinschaft, § 1422 BGB; - Erbauseinandersetzung (-), § 2042 I BGB. 	<p>Voraussetzung: Gemeinsame Ausübung eines Gestaltungsrechts <i>Insbes.: gesellschaftsrechtliche Klagen</i></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis, § 117 HGB; - Entziehung der Vertretungsbefugnis, § 127 HGB; - Auflösung einer OHG, § 133 HGB; ->vgl. § 161 II HGB für KG - Ausschließung eines Gesellschafters, § 140 HGB. 	s. Leistungsklage
Passivprozess	<p>Differenzierung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gesamthandschuld (+) zB: Klage gegen Gütergemeinschaft, § 1459 I BGB; 2) Gesamtschuld (-) zB: Haftung der Erbengemeinschaft aus Nachlass, § 2058 BGB. 		s. Leistungsklage

Streitgenossenschaft



Weitere Zulässigkeit und Wirkungen

§§ 59-62 ZPO

➤ Vorliegen der **Voraussetzungen des § 260 ZPO**

Beachte: § 260 ZPO ist auf Anspruchshäufung „zugeschnitten“.
Für die Streitgenossenschaft daher: § 260 ZPO analog.

➤ **Wirkungen** im Prozess:

- 1) Streitgenossen treten zur Gegenpartei und zum Gericht in ein **eigenes** Prozessrechtsverhältnis;
- 2) Streitgenossen treten mit jeweils **eigenem** Streitgegenstand auf;
- 3) Beweisaufnahme sowie Beweiswürdigung erfolgen **einheitlich**;

-
- 4) Säumige Streitgenossen werden als durch die nicht säumigen vertreten angesehen, § 61 I a.E. ZPO = **kein Säumnisurteil** gegen einzelne Streitgenossen möglich;
 - 5) Erlass des Urteils nur **einheitlich** gegenüber allen Streitgenossen.

Einfache
Streitgenossen-
schaft

Notwendige
Streitgenossen-
schaft

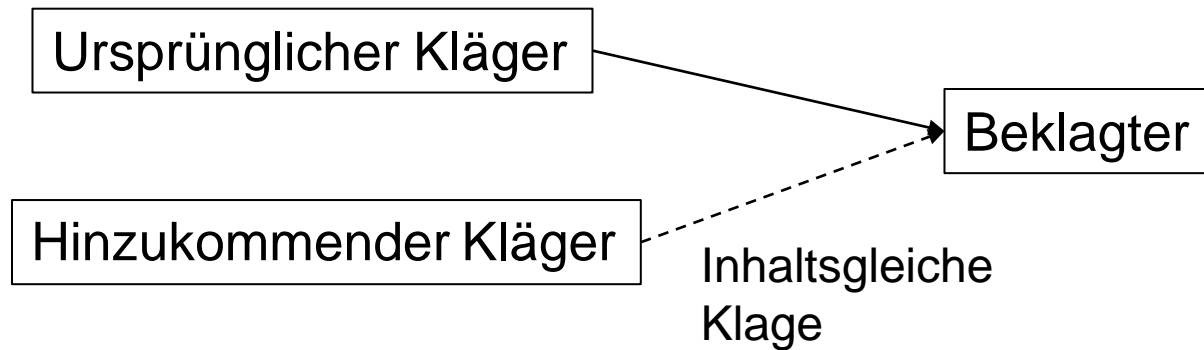
Parteibeitritt



Überblick

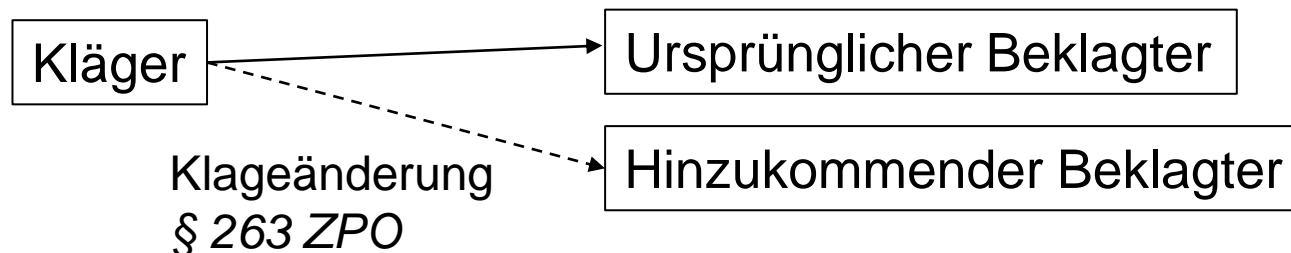
§§ 59 ff. ZPO
§ 263 ZPO

Klägerseite



- Einverständnis aller Kläger (hM)
- Einverständnis des Beklagten (str.)
- Streitgenossenschaft der Kläger
§§ 59 ff. ZPO

Beklagtenseite



- Zustimmung des hinzukommenden Beklagten bei Instanzverlust
- Streitgenossenschaft der Beklagten
§§ 59 ff. ZPO

Hauptintervention

§§ 64 f. ZPO

- **Hauptintervention, §§ 64 f. ZPO**
„Einmischungsklage“

§ 64 ZPO

Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei dem Gericht geltend zu machen, vor dem der Rechtsstreit im ersten Rechtszug anhängig wurde.

- **Voraussetzungen**
 - 1) Allgemeine Prozessvoraussetzungen;
 - 2) Anhängigkeit des Hauptprozesses;
 - 3) Interventionsgrund.

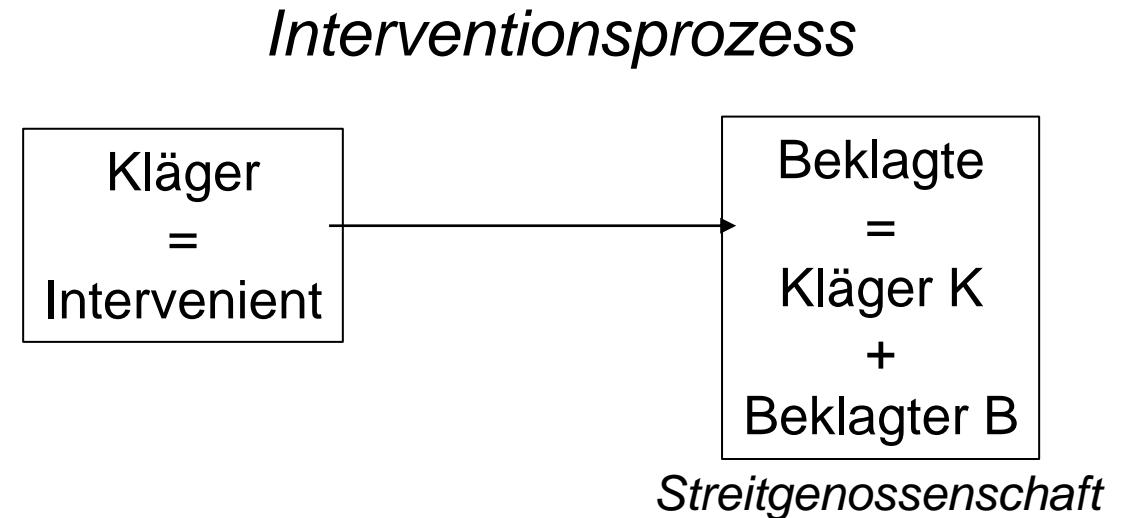
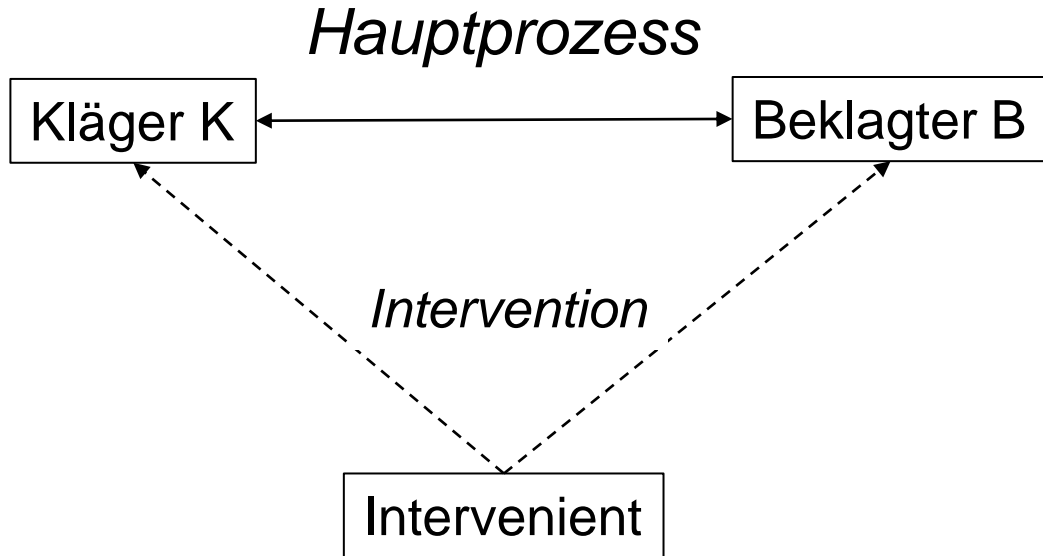
Beispiele: Eigentum am Streitobjekt, Beteiligungsrechte, Urheberrecht

Beteiligung Dritter



Hauptintervention

§§ 64 f. ZPO



Beispiel: K klagt gegen B auf Herausgabe eines einzigartigen Prints aus Mondrians Atelier. Vom Prozess erfährt I aus der Lokalpresse. Er erkennt das Kunstwerk sofort als sein verschollenes Erbstück. I klagt gegen B auf Herausgabe des Prints und gegen K auf Feststellung seines Eigentums; er interveniert.

Nebenintervention

§§ 66 ff. ZPO

➤ Nebenintervention, §§ 66 ff. ZPO

§ 66 ZPO

(1) Wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

(2) Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels, erfolgen.

➤ Voraussetzungen

- 1) Anhängigkeit des Prozesses;
- 2) Beitrittserklärung, § 70 I ZPO;
- 3) Interventionsgrund.

Rechtliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits oder eines Teils des Rechtsstreits

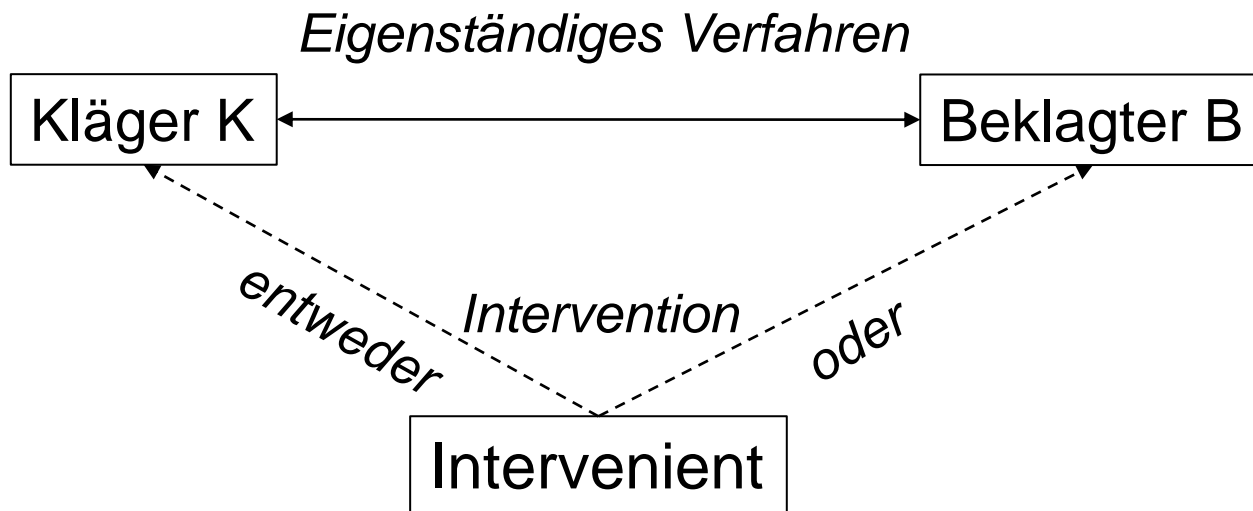
Beispiele: Nebenintervenient fürchtet Regressansprüche einer Partei; akzessorische Haftung; Erstreckung der Rechtskraft oder Gestaltungswirkung auf den Nebenintervenienten.

Beteiligung Dritter



Nebenintervention

§§ 66 ff. ZPO



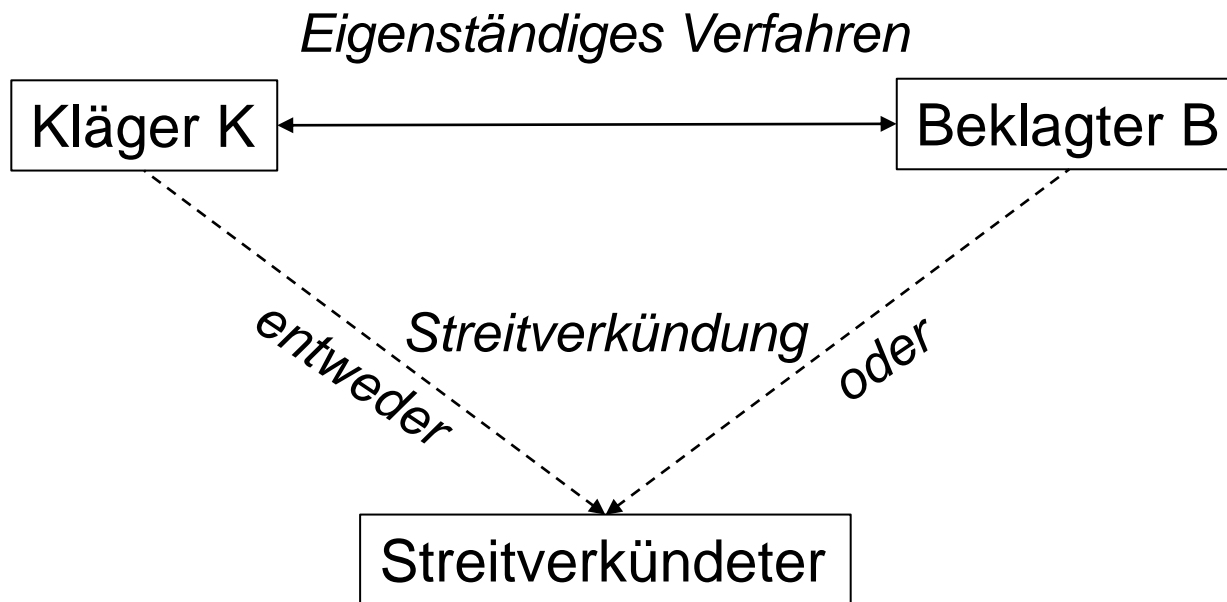
- **Beitritt** durch Einreichung des Schriftsatzes beim Prozessgericht, § 70 I 1 ZPO
- **Prüfung** des Vorliegens eines zulässigen Interventionsgrundes nur auf Antrag einer Partei, § 71 I 1 ZPO

Beispiel: B vermietet in Frankfurt (Oder) ein Mountainbike an K für eine dreimonatige Deutschlandtour. Vor Magdeburg bemerkt K einen Defekt an der Gangschaltung. Nur einige Gänge funktionieren. Er bringt das Fahrrad in die Werkstatt des I. I stellt fest, dass die Gangschaltung bereits bei Übergabe des Fahrrads defekt gewesen war. K verlangt B auf Schadensersatz wegen Mangels an der Mietsache. B behauptet, K habe den Mangel vorsätzlich verursacht. I kann dem K als Nebenintervenient beitreten.

Beteiligung Dritter

Streitverkündung

§§ 72 ff. ZPO



- **Gegenstück** zur Nebenintervention *kein helfender Beitritt des Dritten; sondern: Streiterklärung einer Partei an den Dritten*
- **Voraussetzung:** Mögliche Ansprüche gegen den Dritten im Fall des Unterliegens, § 72 I ZPO
- **Folge:** Nebeninterventionswirkung zwischen Streitverkünder und Streitverkündeten, §§ 74 I, 68 ZPO

Beispiel: B ist Möbelhändler in Fürstenwalde. K kauft bei B einen nicht mehr vorrätigen Tisch aus Walnussholz für 4000 EUR. B beauftragt S mit der Anfertigung des Tisches. Weil sich S aber vor lauter Aufträgen nicht retten kann, schickt er heimlich seinen Angestellten in ein Möbelhaus in Waltersdorf, um dort einen Tisch zu erwerben (Wert 800 EUR). K bemerkt dies später und klagt gegen B auf Schadensersatz. B verkündet S den Streit.

Zivilprozessrecht



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!